

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 114 (1946)
Heft: 43

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZERISCHE KIRCHEN-ZEITUNG

Redaktion: Mgr. Dr. VIKTOR v. ERNST, Kan., Prof. theol., St.-Leodegar-Straße 9, Luzern. - Tel. 2 02 87
Dr. phil. et theol. ALOIS SCHENKER, Prof. theol., Adligenswiler Straße 8, Luzern. - Tel. 2 65 93

Verlag und Expedition: Rüber & Cie., Buchdruckerei und Buchhandlung, Luzern, Frankenstr. 7—9, Telephon 274 22. — Abonnementspreise: bei der Expedition bestellt jährlich 12 Fr., halbjährlich 6 Fr. 20 (Postkonto VII 128). — Postabonnemente 30 Rp. Zuschlag. Für das Ausland kommt das Auslandporto hinzu. Einzelnummer 30 Rp. — Erscheint donnerstags. — Insertionspreise: Einspaltige Millimeterzeile oder deren Raum 12 Rp. — Schluß der Inseratenannahme Montag morgens. Jeder Offerte ist zur Weiterleitung 20 Rp. in Marken beizulegen.

Luzern, 24. Oktober 1946

114. Jahrgang • Nr. 43

Inhalts-Verzeichnis. Der Papst über Glaubens- und Gewissensfreiheit und Toleranz - und den Fall des Erzbischofs Stepinac — Zusammenarbeit der Konfessionen? — Christus vincit, Christus regnat . . . — Der hl. Wolfgang, Bischof von Regensburg (971-994) — Aus der Praxis, für die Praxis — Kirchen-Chronik — Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel — Priester-Exerzitien — Der Schweizer Klerus hilft dem Ausland — Rezensionen.

Der Papst über Glaubens- und Gewissensfreiheit und Toleranz — und den Fall des Erzbischofs Stepinac

Der Hl. Vater empfing am Sonntag, 6. Oktober, in seiner Sommerresidenz Castelgandolfo die Mitglieder der S. Romana Rota, des obersten ordentlichen päpstlichen Appellationsgerichtes, anlässlich der Eröffnung ihres Gerichtsjahres in feierlicher Audienz.

Wir geben hier die umfangreiche Ansprache des Papstes, die von hohem grundsätzlichem und aktuellem Interesse ist, im Wortlaut wieder, wie sie im «Osservatore Romano» (Nr. 235 vom 7./8. Oktober) in italienischer Sprache veröffentlicht wurde. Auf die Ergebnissadresse des Dekans der Rota, Mgr. André Jullien, antwortete der Papst:

«Es ist nun bereits ein Jahr, geliebte Söhne, daß wir euch das letzte Mal um uns versammelt sahen. Es war ein Jahr angestrengtester Arbeit, besonders was das Gebiet der Ehegerichtsfälle anbelangt. Wir nehmen das Thema wiederum auf, das wir in unserer letzten Ansprache behandelt haben (s. KZ. Nr. 18, 1946), und ergreifen die Gelegenheit, um noch einmal die Materie zu behandeln, die Hauptgegenstand eurer Tätigkeit ist, von welcher in seinem gewohnten Bericht auch euer geschätzter Dekan gesprochen hat.

Im vergangenen Jahr haben wir angefangen, über die Unterschiede zwischen der kirchlichen und der zivilen Gerichtsordnung zu sprechen. Nachdem wir den fundamentalen Unterschied bezüglich den Ursprung und die Natur der beiden höchsten Gewalten untersucht hatten, für die die richterliche Gewalt eine wichtige und notwendige Funktion darstellt, stellten wir einen gleichen Wesensunterschied zwischen den beiden Gerichtsordnungen (der Kirche und des Staates) fest bei allen Ähnlichkeiten, denen wir bei der einen wie bei der andern begegnen. Zum selben Schluß kommt man, wenn man das eigentümliche Objekt der beiden Ordnungen einander ge-

genüberstellt. Auch hier finden sich gemeinsame Elemente und in beiden vollkommenen Gesellschaften erfordert der Schutz des Gemeinwohls, daß die Rechte und Güter auf richterlichem Weg zur Geltung gebracht, garantiert und wiederhergestellt werden können. Zudem sind diese Güter zum Teil dieselben in der Kirche und im Staate. Denn auch die Kirche ist eine sichtbare Gesellschaft, deren Leben notwendigerweise an ein physisches Sein gebunden ist, an die Bedingungen von Raum und Zeit, in denen der Mensch lebt. Andererseits gibt es Rechte und Güter, die der kirchlichen Rechtsprechung so eigentümlich sind, daß sie ihrer Natur nach nicht Objekt der Gerichtsgewalt des Staates sind, noch sein können.

I.

Unter den Werten, für deren Verteidigung die kirchlichen Gerichte (sowohl die der Diözesanbischöfe als die des Heiligen Stuhles) im Laufe der Geschichte — manchmal streng — eingetreten sind, muß der Glaube hervorgehoben werden, der das Fundament des ganzen übernatürlichen Lebens ist. Das Gericht, dessen Sache die Verteidigung des Glaubens ist (das St. Officium. D. Ref.), ist deshalb ein legitimes Organ der Gerichtsgewalt der Kirche, insofern die Kirche eine vollkommene religiöse Gesellschaft ist. Es ist Pflicht dieses Gerichtes, gegen jeden Angriff von Gerichts wegen vorzugehen, der eines ihrer wichtigsten Lebensgüter bedroht. Die Delikte der Häresie und der Apostasie konnten und können die Kirche nicht gleichgültig oder untätig lassen. Ohne Zweifel hat im Laufe der Jahrhunderte das Gericht, dem die Verteidigung des Glaubens übertragen ist, Formen und Methoden anwenden können, die sachgemäß nicht erfordert waren. Aber sie finden ihre Erklärung aus den eigentümlichen historischen

Umständen; es wäre aber falsch, daraus ein Argument gegen die Legitimität dieses Gerichtes selbst ziehen zu wollen.

Wir wissen wohl, daß der Name dieses Tribunals (früher wurde das St. Offizium «Inquisition» genannt. D. Ref.) bei vielen Menschen unserer Zeit Anstoß erregt. Es sind jene, deren Denken und tiefstes Fühlen unter dem Zauber einer Doktrin stehen, die jede Idee von Übernatur und Offenbarung ausschließt und der menschlichen Vernunft die Kraft zuspricht, die Welt zutiefst zu begreifen und das ganze Leben zu beherrschen, und folglich die völlige Unabhängigkeit des Menschen von jeder autoritären Bindung fordert. Wir kennen die Quelle, die Förderer, die Fortschritte dieser Doktrin. Wir wissen um ihren Einfluß auf das intellektuelle, moralische, soziale Leben, auf die Wirtschaft und die Politik, aber auch ihre Katastrophen im Laufe der Geschichte der letzten Jahrhunderte, insonderheit der letzten hundert Jahre. Ihre Anhänger berufen sich auf den Grundsatz der «Gewissensfreiheit», der «Toleranz» in den Belangen des geistigen Lebens, besonders des religiösen Lebens. Dessen ungeachtet hatten sie selber allzu oft, kaum daß sie zur Macht gekommen waren, nichts Eiligeres zu tun, als die Gewissen zu verletzen und dem katholischen Teil des Volkes ein Zwangsjoch aufzuerlegen, ganz besonders bezüglich dessen, was die Rechte der Eltern auf die Erziehung ihrer Kinder anbelangt.

Es mag dem modernen Gewissen scheinen, daß die Reaktion gegen die Glaubensdelikte in den vergangenen Jahrhunderten manchmal die gerechten Grenzen überschritten habe. Aber heutzutage zeigt hinwieder die menschliche Gesellschaft in dieser Beziehung im allgemeinen eine große Unempfindlichkeit und Gleichgültigkeit. Die immer häufigeren Begegnungen und die Vermischung der verschiedenen Konfessionen in den Grenzen desselben Volkes haben die Staatsbehörden veranlaßt, den Grundsatz der «Toleranz» und der «Gewissensfreiheit» zu befolgen. Es gibt in der Tat eine politische, bürgerliche und soziale Toleranz, die auch für die Katholiken in solchen Verhältnissen eine moralische Pflicht ist. Die Kirche selbst hat in Can. 1351 des Codex J. C. dem Grundsatz Gesetzeskraft verliehen: «Ad amplexandam fidem catholicam nemo invitus cogatur»: «Niemand darf gegen seinen Willen zum Glauben gezwungen werden.» Dieser Kanon, der die Worte unseres großen Vorgängers, Leos XIII. in der Enzyklika «Immortale Dei» vom 1. November 1885 wiedergibt, ist das getreue Echo der von der Kirche seit den ersten Jahrhunderten des Christentums vorgetragenen Lehre. Es genüge, das Zeugnis von Lactantius zu zitieren, das ungefähr in den Jahren 305—310 geschrieben wurde: «Es ist nicht notwendig», sagt dieser urchristliche Schriftsteller, «Gewalt und Unrecht zuzufügen, da die Religion sowieso nicht aufgezwungen werden kann. Die Willigkeit muß mehr mit Überredung als mit Machtmitteln herbeigeführt werden. So werde denn niemand von uns gegen seinen Willen zurückgehalten, denn wer der Frömmigkeit und des Glaubens entbehrt, ist für den Gottesdienst unnütz. . . Nichts muß nämlich so freiwillig sein als die Religion; ist der Wille des Opfernden widerspenstig, dann ist sie aufgehoben und nichtig» (Divinae institutiones. I. 5 c., 19. Corpus Script. Eccles. Lat. vol. xix, p. 463—465).

Wenn nun vor wenigen Tagen laut Presseberichten in einem sehr traurigen Prozesse vom Staatsanwalt behauptet worden ist, daß auch der Papst die sog. «Zwangsbekehrun-

gen» gebilligt habe, und dazu, was noch schwerwiegender wäre, aus nationalistischem Imperialismus, so haben wir das Recht und die Pflicht, eine solche falsche Anklage zurückzuweisen. Und damit unsere Aussage nicht der nötigen Dokumentation ermangle, erachten wir es als angezeigt, ein Pro-Memoria unseres Staatssekretariats zur Vorlesung zu bringen, datiert vom 25. Januar 1942, als Antwort auf ein Gesuch der jugoslawischen Gesandtschaft beim Hl. Stuhl, die Konversionsbewegung betreffend, in welchem übrigens die Gesandtschaft selber ausdrücklich anerkannte, daß weder der Hl. Stuhl, noch der katholische Episkopat in Kroatien damit etwas zu tun hatten. Hier nun der Text des Pro-Memoria.»

Der Hl. Vater verlas daraufhin den folgenden Wortlaut des Pro-Memoria, das ihm von Mgr. Venini, der ihm zur Seite stand, im französischen Original des Archivs des Staatssekretariats überreicht wurde:

«In bezug auf die Note der Königlichen Gesandtschaft von Jugoslawien beim Hl. Stuhl vom 9. Januar 1942 hat das Staatssekretariat die Ehre, der selben Gesandtschaft folgendes zur Kenntnis zu bringen:

Gemäß den Grundsätzen der katholischen Lehre muß eine Konversion das Resultat nicht von äußerem Zwang, sondern seelischer Zustimmung zu den von der katholischen Kirche gelehrten Wahrheiten sein. Deswegen nimmt die katholische Kirche Erwachsene, die in sie eintreten oder zu ihr zurückkehren wollen, nur unter der Bedingung in ihren Schoß auf, daß sie sich völlig der Tragweite und der Folgen des Schrittes bewußt sind, den sie ausführen wollen. Deswegen mußte die Tatsache, daß plötzlich eine große Zahl von kroatischen Dissidenten verlangte, in die katholische Kirche aufgenommen zu werden, den kroatischen Episkopat aufs Lebhafteste beschäftigen, dem natürlich die Verteidigung und die Wahrung der katholischen Interessen in Kroatien zukommt. Weit davon entfernt, von dieser Tatsache offiziell ausdrücklich oder einschließend Akt zu nehmen, erachtete der Episkopat es als seine Pflicht, den zuständigen Stellen in aller Form die Notwendigkeit in Erinnerung zu bringen, daß die Rückkehr der Dissidenten in aller Freiheit zu erfolgen habe, und zugleich den kirchlichen Behörden die ausschließliche Kompetenz zukomme, die Anordnungen und Anleitungen für Konversionen zu geben. Wenn alsobald ein bischöfliches Komitee gebildet wurde, mit dem Auftrag, alle bezüglichen Fragen zu entscheiden, so geschah das gerade zu dem Zweck, daß die Konversionen im Einklang mit der katholischen Lehre als Frucht der Ueberzeugung und nicht zwangsweise geschähen. Der Hl. Stuhl unterließ seinerseits nicht, die genaue Beobachtung der kanonischen Vorschriften und bezüglichen Direktiven zu empfehlen und einzuschärfen.»

Der Papst fuhr dann in der Behandlung seines eigentlichen Themas fort:

«Um den Faden unserer Untersuchung wieder aufzunehmen: Wir müssen noch beifügen, daß das kirchliche Gericht in der Ausübung seiner Jurisdiktion nicht die Normen der weltlichen Gerichte übernehmen kann. Die katholische Kirche ist, wie wir schon gesagt haben, eine vollkommene (soveräne) Gesellschaft, die als Fundament (ihrer Tätigkeit) die unfehlbare, von Gott geoffenbarte Wahrheit hat. Was dieser Wahrheit entgegensteht, ist notwendig ein Irrtum, und dem Irrtum können objektiv nicht die gleichen Rechte zuerkannt werden, wie der Wahrheit. Somit haben die Gewissensfreiheit und die Glaubensfreiheit in der Wahrhaftigkeit des sich offenbarenden Gottes ihre wesentlichen Grenzen, wenn die Wahrheit dem Irrtum wirklich nicht gleichzustellen ist, und wenn das gesunde Gewissen im Menschen die Stimme Gottes ist. Daraus folgt, daß ein Glied der Kirche nicht ohne Schuld die schon erkannte und anerkannte katholische Wahr-

heit leugnen oder zurückweisen kann. Und wenn die Kirche, nachdem sie die Tatsache der Häresie oder der Apostasie festgestellt hat, dieses Glied der Kirche straft, zum Beispiel, indem sie es aus der Gemeinschaft der Gläubigen ausschließt, so bleibt sie streng in ihrer Kompetenz und wahrt sozusagen ihr Hausrecht.

II.

Ein anderes Objekt, das den Unterschied zwischen kirchlicher und staatlicher Rechtsordnung in die Augen springen läßt, ist die Ehe. Sie ist nach dem Willen des Schöpfers eine heilige Sache, *res sacra*. Wenn es sich deshalb um das Eheband zwischen Getauften handelt, bleibt dieses seiner Natur nach außerhalb der Kompetenzen des Staates. Aber auch die zwischen Nichtgetauften legitim geschlossenen Ehen sind in der Naturordnung eine heilige Sache, so zwar, daß die staatlichen Gerichte nicht die Gewalt haben, sie zu lösen. Die Kirche hat deswegen die Ehescheidungsurteile niemals anerkannt. Das schließt die einfache Erklärung der Nichtigkeit einer Ehe nicht aus. Diese Nichtigkeitsurteile sind im Vergleich zu den Ehescheidungsurteilen relativ selten — und sie dürfen unter bestimmten Umständen legitim von den Zivilgerichten verkündet und dann von der Kirche eventuell anerkannt werden. Zweifellos ist bezüglich der rein zivilen Wirkungen, auch der zwischen Getauften geschlossenen Ehe, wie allbekannt, die staatliche Autorität der zuständige Richter (Can. 1016). Aber viel umfassender und tiefer ist in den Ehefragen die Zuständigkeit der Kirche, weil ihr kraft göttlicher Anordnung vor allem alles das untersteht, was den Schutz des Ehebandes und die Heiligkeit der Trauung anbetrifft. An dieser Kompetenz nimmt auch Ihr, meine Söhne, teil, wenn Ihr eure Urteile in den Eheprozessen aussprechet. Wenn wir euch zu Anfang unserer Ansprache unsere Anerkennung für eure fleißige Arbeit, besonders auf diesem Gebiete aussprachen, so können wir doch auch nicht unsere Sorge verbergen über die wachsende Zahl solcher Prozesse, eine Sorge, von der wir wissen daß sie auch die eure ist, wie es die von eurem würdigen Sprecher soeben dargelegten Überlegungen uns ungeschminkt dartaten. Sind denn nicht tatsächlich die bei eurem Gerichte hängigen Ehefälle ein Anzeichen und ein Gradmesser von der fortschreitenden Auflösung des ehelichen Lebens, eine Auflösung, die auch die Sitten der katholischen Bevölkerung zu vergiften und zu verderben droht? Die beiden Weltkriege, aber der zweite unvergleichlich mehr als der erste, haben reichlich zu dieser unheilvollen Unordnung beigetragen. Niemand kann teilnahmslos bleiben gegenüber dieser Tragödie, die noch immer ihre beklagenswerten Folgen nach sich zieht. Denken wir an die Millionen junger Eheleute, die eine gewaltsame Trennung voneinander schied, lange Monate und Jahre lang! Welche Summe von Mut, von Selbstverleugnung, von Geduld, welche ein Schatz von gegenseitigem, liebevollem Vertrauen, von christlichem Glaubensgeiste waren notwendig, um die beschworene Treue zu halten und auszuhalten! Viele blieben ohne Zweifel fest mit Hilfe der im Gebet erlebten göttlichen Gnade. Aber wie viele andere waren weniger starkmütig! Wieviele Ruinen zerstörter Familien, wieviel Wunden, geschlagen der menschlichen Würde, wieviel Seelen, die in ihrem ehelichen Zartsinn verletzt wurden, wieviele tödliche Niederlagen für das Glück der Familien!

Jetzt handelt es sich darum, die Ruinen wiederherzustellen, die Wunden zu heilen, die Übel zu heben. Das mütterliche Herz der Kirche blutet beim Anblick der unsäglichen Bedrängnisse ihrer Kinder. Sie bemüht sich aus allen Kräften, ihnen zu helfen und geht in ihrem Entgegenkommen bis zur äußersten Grenze. Aber diese äußerste Grenze ist gezogen und feierlich ausgesprochen im Can. 1118 des kirchlichen Gesetzbuches: «*Matrimonium validum ratum et consummatum nulla humana potestate nullaque causa praeterquam morte dissolvi potest.*» Es muß zweifellos eine der Hauptsorgen der Kirche sein, mit allen Mitteln den zunehmenden Zerfall der Ehe und Familie aufzuhalten. Die Kirche ist sich dessen voll bewußt, obwohl sie wohl weiß, daß ihre Bemühungen nur in dem Maße wirkliche Erfolge haben werden, als eine Umgestaltung der allgemeinen Verhältnisse in ökonomischer, moralischer und besonders in sozialer Hinsicht ein gottgefälliges Eheleben praktisch weniger schwer gestalten werden. In dieser Hinsicht wiegt die Verantwortlichkeit der staatlichen Gewalten sehr schwer.

Inzwischen werdet Ihr, geliebte Söhne, in Erwartung der Besserung der öffentlichen Sittlichkeit, mit «Mühe und Geduld» (Apok. 2, 2) den Zustrom von Eheprozessen ertragen und bemeistern. Denn etwas anderes ist es um die Aktion für die Heilung des Ehe- und Familienlebens und etwas anderes um die gerichtliche Prozedur in Ehesachen. Diese hat die Pflicht, die Fälle, die ihr unterbreitet werden, objektiv gemäß den vorliegenden Tatsachen und den Normen des kanonischen Rechts zu beurteilen und zu entscheiden. Fahret fort, eure Amtspflichten mit der unerschütterlichen Unparteilichkeit des gewissenhaften Richters auszuüben, im Bewußtsein, dadurch in hohem Maße zur Auferbauung der Kirche beizutragen. Die musterhafte Billigkeit, mit welcher euer Gericht auch die finanzielle Seite der Prozesse bei den schwierigen ökonomischen Verhältnissen der Gegenwart berücksichtigt — zu welcher Billigkeit auch die Advokaten der Rota großmütig beitragen — beweist klar, daß Ihr euer Amt wirklich als einen Dienst zum wahren Wohl der Gläubigen und zum Heil der Seelen auffasset*.

III.

Unter die Gegenstände der kirchlichen Gerichtsgewalt müssen wir auch jene Materien zählen, die, außer dem Schutz des Glaubens, dem Gericht der Höchsten Kongregation des Hl. Offiziums unterstehen. Die Strenghheit seiner Prozedur ist durch die Heiligkeit der Güter bedingt, die es zu verteidigen hat, und von der Schwere der Delikte, die zu richten sind. Es läge kein Grund vorhanden, das besonders zu erwähnen, wenn nicht die Art und Weise der Prozedur des St. Offiziums als mit dem heutzutage allgemein anerkannten Grundsatz der Öffentlichkeit der Gerichte in Widerspruch stehend angeprangert würde, welche Öffentlichkeit als eine notwendige Gewähr gegen ungerechte Willkür betrachtet wird.

Tatsächlich gilt für dieses hohe Gericht auch in Kriminalsachen die Schweigepflicht. Aber dazu ist zu bemerken, daß auch die staatliche Strafprozedur in gewissen Fällen eine Diskussion «hinter geschlossenen Türen» vorsieht, wenn ein

* In seiner Huldigungsadresse an den Heiligen Vater stellte der Dekan der Rota fest, daß im vergangenen Gerichtsjahr die Hälfte der Prozesse gratis geführt wurden. Der Ref.

solches geheimes Vorgehen vom Gemeinwohl erfordert wird. Dasselbe Prinzip wird nun auch von der Kirche in den Strafprozessen des St. Officiums angewandt. Andererseits ist es unerlässlich, daß in solchen Fällen alle wesentlichen Sicherungen für ein gerechtes und billiges Urteil getroffen werden: Mitteilung der Klagepunkte an den Beklagten mit der Freiheit, sie anzufechten und alles geltend zu machen, was er als nützlich erachtet, um sich von Schuld reinzuwaschen; freie Verteidigung, sei es persönlich oder durch einen Advokaten von Amtes wegen oder durch einen Advokaten, der vom Beklagten selber gewählt ist, volle Objektivität und Gewissenhaftigkeit der Richter. Allen diesen Erfordernissen wird beim Gericht des St. Officiums Genüge geleistet.

Euer Amt, geliebte Söhne, ist wirklich schwer, nicht nur durch seine vielen Obliegenheiten — auch durch die schwere Verantwortlichkeit, die es mit sich bringt, und die strenge Arbeit, die es auferlegt. Es ist ein heiliges und heilsames Amt, das aber trotzdem von vielen nicht gekannt und sogar mißkannt wird. Aber der Herr betrachtet es als wohlgefällig. Er sieht, in welcher guten Gesinnung ihr für seine Ehre arbeitet, im Dienst der Kirche, zum Heil der Seelen, zur Rettung der Gesellschaft, und Er läßt die Fülle seiner Gnaden auf euch herabsteigen, als deren Unterpand wir allen Gegenwärtigen unseren väterlichen apostolischen Segen erteilen.

V. v. E.

Das Exkommunikationsdekret im Falle des Erzbischofs Stepinac

Sacra Congregatio Concilii

DECLARATIO

Judicialis actio, qua Exc.mus Aloysius Stepinac, Archiepiscopus Zagradiensis, per civilem Jugoslaviae magistratum fuit arbitrio coniectus in carcerem atque iniuria damnatus, universum catholicum orbem atque civilem ipsam societatem vehementer commovit.

Ecclesia tribus praesertim Codicis Juris Canonici praescriptis sacros Pastores eorumque dignitatem ac libertatem tuetur, comminans excommunicationem ipso facto incurrendam ab eis:

1. qui ad iudicem laicum traxerint Episcopum, praesertim proprium (can. 2341),
2. qui violentas manus iniecerit in personam Archiepiscopi seu Episcopi (can. 2343 par. 3),
3. qui directe vel indirecte impediverint exercitium iurisdictionis seu potestatis ecclesiasticae, ad hoc recurrentes ad quamlibet laicalem potestatem (can. 2334, 2^o).

Omnes eiusmodi excommunicationes sunt, pro casuum varietate, simplici vel speciali modo Sedi Apostolicae reservatae.

Sacra Congregatio Concilii igitur, cleri populique christiani disciplinae praeposita, quum praefata crimina nullam habere causam graviter minuentem imputabilitatem dignoscantur (can. 2205 par. 3, 2229 par. 3, 3^o), augentes vero habeant, praesertim ob singularem Exc.mi Viri offensi dignitatem (can. 2207, 1^o) praesentibus declarat eos omnes, qui ad memorata delicta patranda physice vel moraliter concurrerint,

aut eorumdem necessarii participes extiterint (can. 2209 par. 1—3), excommunicationes supra relatas incurrissent, eisque subiectos permansuros, donec a Sede Apostolica absolutionem impetraverint.

Datum Romae, die 14 Octobris 1946.

F. Card. Marmaggi, *Praef.*
F. Roberti, *Secr.*

Zur Einkerkerung des Erzbischofs von Agram

Die Leser finden an anderer Stelle des Blattes die Erklärung der Konzilskongregation, wonach alle Personen, die zur Verurteilung und Einkerkerung des Erzbischofs von Agram (Zagreb) mitgewirkt haben, durch die Tat selbst der Exkommunikation verfallen sind. Der Grund dieser Kirchenstrafe ist die Verletzung des sog. Privilegium Canonis, der persönlichen Unverletzlichkeit der Kleriker, vor allem der kirchlichen Würdenträger (Kan. 2343), durch die Verhaftung und Einkerkerung von Mgr. Stepinac, und ferner noch dessen Aburteilung durch das staatliche Gericht in Verletzung des Privilegium fori, des gefreiten Gerichtsstandes, speziell der Bischöfe (Kan. 2341), s. noch Kan. 2334, 2.

Es war Sache der Konzilskongregation, diese Delikte und ihre Ahndung festzustellen; dieser Kongregation untersteht alles, was die Disziplin des Weltklerus und des christlichen Volkes berührt (Kan. 250, § 1). Das Vorgehen gegen Mgr. Stepinac stellt sich in erster Linie als ein schweres Vergehen gegen die Jurisdiktion der Kirche dar; erst in zweiter Linie käme eine Verletzung des Glaubens und der Sittlichkeit in Frage, deshalb wurde die Declaratio nicht vom St. Officium, dem eigentlichen Glaubens- und Sittengericht der Kirche (s. Kan. 247) erlassen.

Der Fall Stepinac ist sehr schwer und hat durch die Umstände ein besonderes Relief erhalten. Verhaftungen und Einkerkerungen von Bischöfen sind im letzten Weltkrieg öfters vorgekommen. Es sei an Mgr. Legge, Bischof von Meissen, erinnert, der wegen angeblicher Devisenvergehen ins Gefängnis gesetzt wurde. Der Bischof von Clermont, Mgr. Pignet, war bis zum Schluß des Krieges im Konzentrationslager von Dachau, selbst der Kardinalerzbischof von Gnesen-Posen, Mgr. Hlond, wurde ins Gefängnis geworfen und noch andere polnische Bischöfe, neuestens auch der Bischof von Danzig, Mgr. Splett, der noch immer im Gefängnis sich befindet. Wir brauchen übrigens nicht einmal über die Schweizergrenzen zu schauen, um solche Fälle namhaft zu machen: der Bischof Marilley von Lausanne-Genf wurde 1848 von den radikalen Regierungen von Freiburg und der Waadt zwei Monate im Schloß Chillon eingekerkert und acht Jahre aus seiner Bischofsstadt Freiburg verbannt. Die Bischöfe Lachat von Basel und Mermillod, der spätere Kardinal, wurden verhaftet und ausgewiesen in den Kulturkampfzeiten der siebziger Jahre. Es wäre noch an den Erzbischof Ledóchowski von Gnesen-Posen zu erinnern, der im deutschen Kulturkampf der siebziger Jahre ins Gefängnis kam, ebenso wurde der Erzbischof von Köln, Clemens von Droste-Vischering, von derselben preußischen Regierung 1837—1839 auf der Festung Minden in Haft gehalten.

V. v. E.

Zusammenarbeit der Konfessionen ?

In einem Lande, wo Glaubens- und Kulturfreiheit verfassungsrechtlich verankert sind, ergibt sich ohne weiteres ein Nebeneinander der anerkannten oder wenigstens tolerierten Konfessionen. Aus diesem Nebeneinander kann sich unter Umständen die Frage eines Miteinanders stellen, das heißt die Frage konfessioneller Zusammenarbeit. Wo können verschiedene Konfessionen miteinander zusammenarbeiten, oder konkret gefragt, wie können Katholizismus und Protestantismus zusammenarbeiten? Im «Vaterland» (Nr. 211, vom Dienstag, dem 10. September 1946) wird unter dem Titel «Vorbildliche praktische Zusammenarbeit der Konfessionen» aus selbsterlebter Praxis eines katholischen österreichischen Theologiestudenten berichtet, wie in französischer Kriegsgefangenschaft eine solche Zusammenarbeit aussah. Der Berichterstatter rechnet mit der Gefahr, mit der geschilderten Praxis sowohl katholischer- wie protestantischerseits Bedenken und sogar Anstoß zu erregen.

Weil sich im Nebeneinander verschiedener Konfessionen die Frage nach der Möglichkeit dieses oder jenes Miteinanders einer praktischen Zusammenarbeit immer wieder stellt, interessiert jeder Versuch und jeder Bericht über eine solche Zusammenarbeit, deren Schwierigkeit man sich hüben und drüben bewußt ist. Jedermann wäre dankbar für wirklich brauchbare Möglichkeiten.

Der Berichterstatter schildert zuerst die gegenseitige Aushilfe in den Bedürfnissen des täglichen Lebens, wie sie stattfand zwischen dem katholischen und protestantischen Lagerseelsorger, wie zwischen ihm, dem katholischen Theologiestudenten, der als eine Art Pfarrhelfer des französischen Lagerseelsorgers wirkte, und dem protestantischen Seelsorger, mit dem er in wenigen Wochen gut Freund geworden. Diese Hilfe wird niemand beanstanden, sondern jeder Christ begrüßen und als selbstverständliche Menschen- und Christenpflicht betrachten. Nur kann da nicht von einer Zusammenarbeit der Konfessionen die Rede sein. Höchstens kann von einer cooperatio remota materialis zu protestantischer Seelsorge gesprochen werden, die aber in den geschilderten Verumständen nicht zu beanstanden ist.

Der österreichische Theologiestudent lernte vom befreundeten protestantischen Pfarrer eine tiefe Ehrfurcht vor der Hl. Schrift und eine Liebe zu intensivem Studium und wissenschaftlichem Arbeiten. Auch das ist nicht zu beanstanden und nicht als konfessionelle Zusammenarbeit anzusprechen, denn die Ehrfurcht vor der Hl. Schrift sowie die Liebe zu intensivem Studium und wissenschaftlichem Arbeiten sind nicht spezifisch protestantisch, sondern ebensogut katholisch, und der katholische Theologe hat hoffentlich in seinem Studium das alles auch empfangen. Er mag allerdings freudig beeindruckt und bestärkt worden sein darin durch die Erfahrungen in der freundschaftlichen Begegnung mit dem protestantischen Pfarrer. Missale und Brevier anderseits, welche der katholische Theologiestudent besaß und seinem protestantischen Freunde, der eine tiefe Sehnsucht nach der katholischen Liturgie zeigte, zur Verfügung stellte, machten großen Eindruck auf den protestantischen Pfarrer. Stundenlang ließ sich dieser in Inhalt und Gebrauch des Missale einführen, und später beteten sie gemeinsam Tag für Tag das ganze Offizium des Breviers. Diese Einführung ist ka-

tholischerseits sehr zu begrüßen und das private gemeinsame Brevierbeten des katholischen Theologiestudenten mit dem protestantischen Pfarrer ist nicht zu beanstanden. Aber das ist natürlich ebenfalls keine konfessionelle Zusammenarbeit, sondern mindestens ein Katholisieren, das protestantischerseits beanstandet wird. Gemäß dem Grundsatz: Lex supplicandi, lex credendi, liegt natürlich der ganze katholische Glaubensinhalt in Missale und Brevier und es ist nicht einzusehen, wie ein protestantischer Pfarrer hier innerlich mitmachen kann und dabei bleibt, was er ist: Protestant.

Abends fand ein beliebter Aussprachekreis beim protestantischen Pfarrer statt, an welchem Katholiken und Protestanten teilnahmen und woraus eine Zelle der Verständigung erwuchs. Auch an solchen Aussprachen ist nichts auszusetzen, sie sind im Gegenteil wünschbar und können leicht sehr nützlich sein, um mit der konfessionellen Eigenart des Aussprachepartners bekannt zu werden. Aber eine konfessionelle Zusammenarbeit kann man das Festhalten der gegenseitigen Auffassungen, des Gemeinsamen und Trennenden doch wohl nicht nennen, höchstens Bereinigung des Vorfeldes einer noch gar nicht ins Auge gefaßten konfessionellen Zusammenarbeit.

Als Beispiel einer praktischen religiösen Zusammenarbeit wird die gemeinsame Gestaltung von Gründonnerstag, Karfreitag und Karsamstag geschildert im Gefangenenlager. Am Gründonnerstag stand die Erinnerung an das letzte Abendmahl im Mittelpunkt, die Einsetzung des Altarssakramentes, das hohepriesterliche Gebet und die Leidensgeschichte bis zum Ölbergsgebet. Der Karfreitag stand im Zeichen des Kreuzes und der Erlösung. Den Höhepunkt bildete die Feier am Karsamstag mit der Dreiteilung «Licht, Taufe, Auferstehung», Erneuerung des Taufgelöbnisses sowie die eigentliche Auferstehungsfeier.

Es liegt hier private Schriftlesung, private Verwendung katholischer liturgischer Texte, privates Beten und Singen vor. Auch das ist katholischerseits nicht zu beanstanden, denn es kam in alledem glaubensmäßig gar nichts zum Ausdruck, was der katholischen Auffassung widersprochen hätte. Wie sich im Gewissen der protestantischen Teilnehmer die Teilnahme gestaltete, ist eine andere Frage, denn über Altarssakrament, christliche Einheit, Kreuzopfer, Erlösung, Taufe, Auferstehung, Taufgelübde gingen und gehen katholische und protestantische Auffassungen leider sehr weit auseinander. Darf deshalb in solcher gemeinsamer, wenn auch privater Karwochenfeier eine vorbildliche praktische Zusammenarbeit der Konfessionen erblickt werden? Mir scheint das eine Selbsttäuschung zu sein, die über den Rahmen eines rein äußerlichen Nominalismus in vielen Dingen nicht hinausging; ein seiner Konfession treu ergebener Katholik und Protestant meint mit den gleichen Worten etwas durchaus anderes. Ist das Zusammenarbeit? Schon mit dem geschilderten Tatbestand dürfte ein überzeugter Protestant nicht einverstanden sein und wäre es natürlich erst recht nicht, wenn eine Teilnahme an der vollen und ganzen katholischen Karwochenfeier in Frage gestanden wäre. Dieses Letztere wäre selbstverständlich auch katholischerseits unmöglich, eine verbotene passive communicatio in sacris.

Der Verfasser des Berichtes gab am Schlusse seiner Schilderung der Hoffnung Ausdruck, damit einen kleinen Beitrag zu dem von beiden Seiten gehegten Wunsche wenigstens

eines friedlichen Nebeneinanderarbeitens geleistet zu haben. Wenn es auf beiden Seiten Leute anderer Meinung gebe, solle das kein Hindernis sein, in diesem Sinne weiterzuwirken.

Kann in den berichteten Versuchen wirklich von vorbildlicher praktischer Zusammenarbeit der Konfessionen gesprochen werden? Das scheint nach dem Dargelegten nicht der Fall zu sein oder dann versteht man unter konfessioneller Zusammenarbeit etwas ganz Merkwürdiges, etwas Nichtkonfessionelles, wie gegenseitige praktische Nächstenliebe, oder etwas Überkonfessionelles, das weder katholisch noch protestantisch, sondern gemeinchristlich wäre. Konfessionelle Zusammenarbeit scheint mir, der Wahrheit zuliebe gesagt, eine *contradictio in terminis* zu sein. Wenn eine Konfession bleibt, was sie ist und was ihr Name besagt, Bekenntnis, dann wird sie ihre Tätigkeit naturnotwendig auf ihrem Credo aufbauen, und ein verschiedenes Credo ist deswegen nicht gerade ein sehr verheißungsvolles Auspiz für ein Zusammenarbeiten. Konfession ist überdies nicht nur Selbstbehauptung, sie ist auch Apostolat. Wird darauf verzichtet ohne Gefährdung der Selbstbehauptung? Ureigenstes Gebiet der Konfession ist Kultus und Seelsorge, in Verkündigung und praktischer Geltendmachung von Dogma und Moral für alle Gebiete des individuellen und sozialen Lebens. Wer vermöchte zu sagen, welche Gebiete hier von den beiden christlichen Hauptkonfessionen gleich gesehen und gestaltet werden, was doch die Voraussetzung einer wirklichen Zusammenarbeit ist? Nicht alles, was beide Konfessionen gemeinsam tun (*Caritas*, *Ausprachen* usw.) ist *konfessionelle* Zusammenarbeit. Man täusche sich in den geschilderten Versuchen nicht über den Ernst der Problematik hinweg, die vielleicht nie bewußt und sicher nicht gelöst worden ist. Es gibt hier kein Sowohlals-auch, sondern nur ein Entwederoder, jedem menschlichen Ermessen entzogen, weil von einem Höheren so gewollt, der gesagt und verfügt hat, welches das Heil der Menschen ist und die Wege der Menschen zu ihrem Heile! A. Sch.

Christus vincit, Christus regnat . . .

Im Jahre 1925 sandte Papst Pius XI. ein Rundschreiben an die katholische Welt und ordnete an, daß jedes Jahr der letzte Sonntag im Oktober als Feiertag Christus dem König geweiht sein soll.

Mit dem Christkönigsgedanken kann man seine Schwierigkeit haben, nicht in dogmatischer, sondern in praktischer Hinsicht. Wir meinen das so: Am Sonntag singen unsere Kirchenchöre aus voller Kehle: *Christus vincit, Christus regnat*, und am Werktag können wir im Handumkehr die jüdischen Priester oder den Pilatus spielen. Man sagt Christkönigsfest und spielt manchmal richtiger Christkönigstragödie.

Als Jesus dem römischen Machthaber gegenüberstand, sagte dieser: «Weißt du nicht, daß ich Macht habe, dich kreuzigen zu lassen, und Macht habe, dich frei zu geben?» Die Macht hätte er tatsächlich gehabt, aber es fehlte ihm die moralische Kraft, sie für das verlassene Recht einzusetzen. Man muß den Mut haben, auch für eine scheinbar verlorene Sache einzutreten, wenn diese Sache die Sache der Wahrheit und der Gerechtigkeit ist. Das tat Pilatus nicht. Tun wir es heute? Oder lassen wir unter dem Eindruck des

relativ Menschlichen das absolut Göttliche im Stich? Anstatt nach den ewigen, unwandelbaren Satzungen Gottes zu handeln, richten wir uns nicht da und dort nach der äußeren Macht und dem menschlichen Schein? Um des Friedens, oder vielleicht richtiger um des materiellen Erfolges willen hat Pierre Laval die Freiheit, die menschliche Würde und schließlich fast alle Interessen seines Landes verkauft. Man kann angeblich so sehr immer den Frieden wollen, daß man zum Verräter wird.

Jesus ist in die Welt gekommen, um Zeugnis abzulegen für die Wahrheit und den göttlichen Willen seines Vaters. So unsagbar götig der göttliche Meister die reumütigen Sünder aufnahm, so unerbittlich scharf verfolgte Er die Rechte Gottes den im Hochmut und Unglauben verstockten und verblendeten Führern des Volkes gegenüber. So wie Er für den Vater, so sollen wir auch für Ihn Zeugnis ablegen. Mehr als alle moralische Geschäftstüchtigkeit ist die Hingabe an das Ideal. Es gibt für uns Menschen keinen Wert, der uns höher stehen muß als die Wahrheit. Und nachdem das menschengewordene Wort Gottes die höchste Wahrheit darstellt, verdient es vor allem andern unsere Gefolgschaft. Daß wir uns dadurch den Haß und die Verfolgung der reaktionären Welt aufladen, das hat uns der Herr vorausgesagt: «Der Knecht ist nicht größer als sein Herr. Haben sie mich verfolgt, so werden sie auch euch verfolgen.» Wenn wir von dieser Welt wären, würde die Welt uns lieben, nun sind wir aber nicht von ihr, deshalb haßt sie uns.» Wenn wir zeitweise auch vom äußeren Terror verschont bleiben, der Kampf um die Kultur ist da, seitdem das Wort Gottes in diese Welt gekommen ist, ob wir wollen oder nicht.

Was sagt der halbe Katholizismus? Laßt uns schweigen! Laßt uns nicht immer von unsern harten Wahrheiten, von unsern unerbittlichen Geboten, von unsern anspruchsvollen Rechten reden! Laßt uns schweigen vom erlittenen Unrecht, wenn man das natürliche und göttliche Recht zurückstellt in Staat und Schule! Machen wir keine Geschichten. Wir sind nun einmal die Minderheit. Die Standestugend der Minderheit heißt Bescheidenheit, Vornehmheit. — Als ob unser Verzicht auf demokratische Freiheit und Gleichberechtigung etwas mit vornehmer Bescheidenheit zu tun hätte. — Und wenn wir unsern Standpunkt wieder einmal betonen, dann nur in feierlichen Reden. Sprechen wir nicht überall, nicht zu oft und nicht zu laut davon. Wir sind katholisch und wollen es bleiben. Aber mehr stiller, bescheidener Katholizismus, als laut bekennender und energisch fordernder! Wir kommen weiter und erreichen mehr.

Und die Folge dieser Taktik ist, daß die Wahrheit und das Recht vergessen, dann preisgegeben und geleugnet wird. Es wächst ein Geschlecht heran, dem fundamentalste Wahrheiten fremd, veraltet und überflüssig werden. Und es ist nicht zu verwundern, daß der größte Teil der Kinder, die wir getauft, im spätern Leben über katholisches Glaubensgut wie über eine Formalität hinwegschreiten. Der schweigende Katholizismus wird zum schlafenden, der schlafende zum sterbenden, der sterbende zum toten.

Es gibt nichts, was mit dem Christkönigsdienst in schärferem Widerspruch stünde, als die Verbrüderung mit dem Zeitgeist. Wenn wir den geistigen Kampf nicht auf uns nehmen wollen, werden wir um so rascher wieder den blutigen Kampf auf uns nehmen müssen. Der sittliche Kampf ist von

der Menschheit gerade um des wahren und höhern Friedens willen zu führen. So ist das Wort Christi zu verstehen: Ich bin nicht gekommen, den Frieden zu bringen, sondern das Schwert. Schweigen und warten wir also nicht! Tun wir die Pflicht, die Taufe und Firmung erfordern! Um dereinst drüben mit Christus, dem König, zu herrschen, rühmt sich die Kirche hienieden unter seiner Fahne zu kämpfen.

Nachdem wir heute gewöhnlich registrieren und referieren, warum sollen wir nicht einmal auch wecken und aufrütteln? Wir sehen darin gerade die Überwindung der Krise. Wie ernst diese ist, können wir immer mehr aus dem wachsenden Mißverhältnis zwischen wissenschaftlichem Eruiieren und praktischer, ethischer Lebensgestaltung er-messen.

Wir haben gerade noch Feuer, aber wir sind nicht entflammt. «Feuer, bin ich gekommen, auf die Erde zu senden, und was will ich anderes, als daß es sich entflamme?»

A. Eggenpieler.

Der hl. Wolfgang Bischof von Regensburg (971—994)

Zu seinem Fest am 31. Oktober

Am Aberssee im Salzburgischen, heute Wolfgangsee genannt, hat ein Meister der Kunst, Michael Pacher (gest. 1498), einer überragenden Bischofsgestalt in einem der glänzendsten Jahrhunderte der deutschen Geschichte, dem hl. Wolfgang von Regensburg, ein Meisterwerk der mittelalterlich deutschen Plastik gewidmet. Der Streiter Christi, fern dem Gelärm der Welt in der romantischen Natureinsamkeit des Aberssees. Es war nur eine kurze Episode im Leben des tätigen Mannes. Der Bayernherzog Heinrich II. hatte sich, schlecht beraten von Bischof Abraham von Freising, im Jahre 974 gegen seinen kaiserlichen Vetter, Otto II., empört. Wolfgangs Freund, Abt Ramwold von St. Emmeran in Regensburg, hatte sich durch die Flucht in seine Heimat Trier der Verhaftung durch die Aufrührer entzogen. Wahrscheinlich folgte der Bischof seinem Beispiel und floh in das menschenferne Gebirge, das damals noch zu seinem Bistum gehörte. Heute steht über der ehemaligen Einsiedlerklausen eine große Renaissancekapelle. Wenn der Schiffer an der Falkensteinwand vorüberfährt, wo der See am tiefsten und gefährlichsten ist, pflegt er innezuhalten und zum Bilde des Heiligen an der Wand hinaufzurufen: «O heiliger Vater St. Wolfgang, komme ich zurück? O sag Ja!» Wenn ihm das Echo von der Wand ein mehrfaches «Ja! Ja!» zurückgibt, fährt er beruhigt weiter.

Auch in den meisten Diözesen unseres Vaterlandes begegnet man heute noch der lebenswürdigsten Bischofsgestalt des hl. Wolfgang. So vor allem bei Cham im Zuger Lande. Dort steht die Kirche St. Wolfgang. Ein vorüberziehender Pilger soll einst das Bild des Heiligen an eine Tanne gehängt haben. Es zog die Verehrung des Volkes an, und mit der Zeit erstand die Kirche. Später erhielt sie Reliquien des Heiligen aus Regensburg. Die erstehende Jugendkirche in Einsiedeln soll den Namen des großen Liebhabers und Bildners der Jugend tragen.

1. Auf dem Wege

War es eine Unterlassungssünde, wenn bisher seine ehemalige Heimat, das Kloster im Finsteren Wald, für die Ver-

breitung der Verehrung eines seiner größten Söhne so wenig beigetragen hat? Gewiß kann man sagen: Seine ursprüngliche Heimat war nicht das Gebiet der heutigen Schweiz. Seine Wiege stand im Schwabenland, im Städtchen Pfullingen. Sicher war er, das sagen seine Biographen ausdrücklich, ein echter Sproß des biedereren Alamannenstammes — so gut wie der erste St. Galler Abt St. Othmar, wie der erste Bewohner des Finsteren Waldes, St. Meinrad, wie Wolfgangs großer Zeitgenosse St. Ulrich. So trug er schließlich dasselbe Blut in seinen Adern wie seine Nachbarn diesseits des Bodensees. Aber auch seine unmittelbare Abstammung rückt ihn in die Nähe biederer Schweizerart. Soll ich sagen, «selbstverständlich» — wollten reichsdeutsche Biographen blaues Blut in seinen Adern sehen, unter Umständen ihn dem Grafengeschlechte von Pfullingen-Achalm zuschreiben? Die alte Vita legt indessen Gewicht auf die Feststellung, daß er zwar zu den ingenui, d. h. dem Stande der Freien, gehört habe; doch fällt auf, daß sie ihn nie unter die nobiles, den Adel, reiht. Von seinen Eltern berichtet sie ausdrücklich, daß sie «weder reich noch arm, sondern in rechten, wenn auch bescheidenen Verhältnissen» gelebt hätten. Ein neuerer Kritiker stellt seine Wiege sogar in eine mäßig begüterte Bauernstube. Als Geburtsdatum des Heiligen nimmt man das Jahr 924 an.

Sicher steht der geistige Ausgangspunkt des großen Regensburger Bischofs nicht auf dem Boden der Schweiz. Das Kloster Einsiedeln ist nicht die Wiege seines geistlichen Lebens. Es war nicht das Lebensziel, das seinen Weg von Anfang an bestimmte. Erst später wurde es — gewiß sagen wir nicht: durch einen glücklichen Zufall! — in seine Lebensstraße hineingeschoben. St. Wolfgang verdankt ihm nicht sein geistiges Sein schlechthin, wenn er auch im Finsteren Walde vieles in sich aufgenommen hat. Umgekehrt bleibt ihm auch Einsiedeln Schuldner; er hat ihm vieles gebracht und es mit Kulturgütern reichlich ausgestattet. Es blieb auch nicht Endstation seines Lebens, wie er wohl bei seinem Eintritt im besten Mannesalter beabsichtigt hatte. Es wurde zu einer Durchgangsstation, die allerdings nicht bloß vorübergehende Station blieb, sondern an seinem geistigen Sein endgültig formte und die Weichen zu seinem eigentlichen Lebensziele stellte. St. Wolfgang war bestimmt, eine lange Strecke seines Lebens Sucher zu sein, der sich schwer zu orientieren vermochte. Er mußte lange «auf dem Wege» sein, bis er seinen festen Ruhepunkt gefunden hatte.

Schon der Studiengang verlief nichts weniger als geradlinig. Wolfgang wurde von Ort zu Ort geschoben und mußte mehr Schulen durchlaufen, als es normalerweise das Los des geistig regsamen Menschen des 10. Jahrhunderts war. Damals war der fromme Wunsch einer Mutter, ihren Sohn einmal als Priester am Altare zu sehen, noch kein genügender Grund zum Studium für Söhne aus bescheidenen Lebensverhältnissen. Ausleseprinzip war — neben vornehmer Stand und verwandtschaftlichen Beziehungen — sichtlich hervortretende geistige Begabung.

Der erste Lehrer des siebenjährigen Schwabenbübchens war ein ungenannter Kleriker. Durch Privatunterricht wurden ihm die Elemente der Bildung vermittelt. Man wird an einen anderen Alamannen erinnert, Otmar, der zwei Jahrhunderte zuvor in die Familie des Präses Viktor in Chur aufgenommen worden war, um Dienst und Studium zu ver-

einigen; freilich stand ihm dabei die Schule auf dem Hof offen.

Nach einigen Jahren bringt der Vater den jungen Wolfgang in die eigentliche Schule für das Schwabenland, die Klosterschule auf der Reichenau. Hier wurden ihm offenbar zwei Dinge zum bestimmenden Schicksal. Einmal die Liebe zu den Wissenschaften und zu den Büchern, die ihn zeit lebens nie mehr losließen. Die berühmte Bücherei des Klosters bot seinem lebhaften Geiste reiche Anregung und Nahrung. Daneben schloß er unauflösliche Freundschaft mit Heinrich von Babenberg. Dieser verleitete ihn, wohl um 905, zum Übertritt in die Domschule von Würzburg, die sein Bruder, Bischof Poppo, zu seinem Diözesansitz eingerichtet hatte. Hier verriet sich bereits das Lehrtalent des jungen Mannes. Seine Mitschüler wandten sich um Nachhilfe an den geweckten Schwaben, wenn sie die Erklärungen ihres Lehrers nicht verstanden hatten. Das wurde ihm zum Verhängnis. Er erregte dadurch den Neid seines Lehrers Stephan von Navarra, der offenbar größer als Gelehrter denn als Lehrer war. Kurzerhand jagte er den unbequemen Nebenbuhler aus der Schule fort. Die Prüfung wurde dem innerlich selbständigen jungen Mann zum Segen: ohne Lehrer setzte er durch eifriges Privatstudium seine Ausbildung fort.

Der Aufstieg seines Freundes brachte auch ihm zumal den wohl nicht unerwünschten Ortswechsel, dann aber auch die Beförderung. Im Jahre 956 wurde Heinrich von Babenberg von Kaiser Otto I. zum Erzbischof von Trier ernannt. Wolfgang folgte ihm auch in die neue Stellung. Die ihm zuge dachte Verwaltung der Diözese wies er freilich aus Verantwortungsbewußtsein zurück und übernahm nur die Leitung der Domschule. Er erwies sich nicht nur als Lehrer von Gottes Gnaden, sondern auch als Musterbild des Erziehers. Man rühmte ihm besonders seine Uneigennützigkeit nach, die von keiner Bezahlung wissen wollte, die strenge Unparteilichkeit, die sich der Schwächeren und Zurückgebliebenen nicht weniger annahm als der Begabten, aber auch einen hervorstechenden Eifer für Pflege der Herzensbildung neben einer gründlichen Geistesbildung. Nun vermochte sich freilich der hervorragende Pädagoge dem Rufe seines Bischofs nicht länger zu entziehen, als er ihm das Amt des Dekans der zum Gemeinschaftsleben verpflichteten Geistlichkeit überband. Der Reformeifer des Heiligen gewann ihm freilich nicht lauter Freunde. Man versteht es daher, wenn es eine der letzten Sorgen seines Bischofs war, als er im Jahre 946 auf dem Italienzug von einer Seuche hinweggerafft wurde, daß er dem Kaiser im Angesicht des Todes den Wert seines Freundes darlegte, und ihn um seinen kaiserlichen Schutz gegen dessen Feinde bat. Die Antwort des Kaisers bestand darin, daß er ihm ein Bistum anbieten ließ. Wolfgang lehnte dankend ab.

P. O. Sch.

(Fortsetzung folgt)

Aus der Praxis, für die Praxis

Nachrichtenpolitik am Radio

Der schweizerische Landessender Beromünster befaßte sich in seinem Nachrichtendienst vom 11. Oktober auch mit dem Prozeß von Mgr. Stepinac, Erzbischof von Zagreb. Da

wurde erwähnt unter den Anklagen (u. a.), daß viele Orthodoxe zur römisch-katholischen Religion gezwungen worden seien. Man wird nun sagen, die Nachrichtenpolitik am Radio übernehme die Depeschen, wie sie einlaufen. Natürlich macht keine Redaktion so etwas, sondern wählt unter den einlaufenden Nachrichten aus, sucht dieselben möglichst zu erwahren, gibt sie eventuell unter Vorbehalt wieder oder berichtet auch gegenteilige Nachrichten, als Pendant, oder Korrektur. In unserm Falle werden nun natürlich so und so viele kritiklose Hörer die Radionachricht als bare Münze nehmen und dieselbe glauben, und ein neues Vorurteil gegen die katholische Kirche ist fertig oder ein altes verstärkt.

In unserm Falle dürfte einem einigermaßen ahnungsvollen Nachrichtenredaktor am Radio die Wahrheit leicht zugänglich gewesen sein, wenn er sich darum bekümmert hätte! Es ist nicht nötig, daß unser Radio in seiner Nachrichtenpolitik kommunistischen Einflüssen aufsitzt und sich zum Briefträger krimineller Lügen hergibt, die uns Katholiken beleidigen müssen.

Man wird hoffentlich die Nachrichtenredaktion und damit die Nachrichtenpolitik am Radio nicht einem subalternen Sprecher überlassen, sondern diese Sparte gründlich und überlegt betreuen. Eine Neutralität gibt es da so wenig wie bei einer politischen Zeitung, da müßten verschiedene Richtungen oder wenigstens verschiedene Personen, welche die verschiedenen Richtungen kennen, das Nachrichtenmaterial sichten. Immer wieder sieht man, daß die Regelung des Radiowesens sehr viel zu wünschen übrig läßt. Wir Schweizer Katholiken haben am Anfang schon geschlafen und die Sache andern Händen überlassen, und sind noch nicht einmal jetzt daran, hier unsere Pflicht zu tun und die noch offenen Möglichkeiten weiter zu verfolgen.

Was die erzwungenen Konversionen zum Katholizismus in Jugoslawien anbetrifft, so hat Papst Pius XII. das Promemoria veröffentlicht, welches das Staatssekretariat am 25. Januar 1942 in Beantwortung einer Anfrage der jugoslawischen Gesandtschaft beim Hl. Stuhl ergehen ließ. Die jugoslawische Gesandtschaft hat damals ausdrücklich anerkannt, daß weder der Hl. Stuhl noch der katholische Episkopat Kroatiens in diese Angelegenheit irgendwie verwickelt seien. Und heute kommt nun die «Rechts»nachfolgerin der damaligen jugoslawischen Regierung und behauptet das gerade Gegenteil, weil sie solche Zwecklügen sehr nötig hat, um eine Justizkomödie aufzuführen zu können.

Ist der Nachrichtendienst des Radios so wenig auf dem Laufenden, daß er diese Tatsachen nicht weiß? Dann fehlt das erste Erfordernis einer Nachrichtenredaktion, Übersicht und Information. Oder verzichtet man grundsätzlich auf Sichtung und Kritik in der Nachrichtenpolitik? Das ist wohl nicht anzunehmen, wenn es auch hie und da, bei wohlwollender Auslegung krasser Verstöße, auf etwas Ähnliches hinauslaufen könnte. Dann müßte aber Abhilfe geschaffen werden, um in Zukunft durch eine entsprechende Organisation des Nachrichtendienstes solchen Betriebsunfällen vorzubeugen. Oder dann war allenfalls System in der Sache, dann ist Protest am Platz, Wachsamkeit und Mißtrauen, die erst dann sich zufrieden geben, wenn eine wenigstens gemischte Kommission dafür sorgt, daß Objektivität gewahrt bleibt und Nachrichten aus den katholischen Bereichen nicht unterschlagen werden.

A. Sch.

Kirchen-Chronik

Marianischer Kongreß in Freiburg

Am 12. und 13. Oktober fand in Freiburg der Marianische Kongreß statt. Es war eine der großartigsten religiösen Feiern, die Freiburg seit Jahren erlebt hat, wie der Diözesanbischof Mgr. Franziskus Charrière in seiner Ansprache feststellen konnte. Wie schon in Frankreich, wo «Notre Dame du retour», das Muttergottesbild von Boulogne, im Triumph durch's Land getragen wurde, so griff diese Zeremonie auch bei uns ans Herz des Volkes, besonders des Freiburgervolkes. An 20 000 Gläubige machten mit. Aber ergreifender und wichtiger als die Zahl war die Frömmigkeit der Waller. Zwei der nach Freiburg getragenen Madonnen sind auch in der deutschen Schweiz wohlbekannt und verehrt: U. L. F. von Bürglen bei Freiburg und N. D. des Marches im Greyerzerland. Unter den 19 Madonnen fanden sich auch die von Lausanne, Genf und Neuenburg, so daß die Diaspora sich mit dem katholischen Stammland vereinigte. Der Kardinalerzbischof von Lyon, S. E. Gerlier, ehrte die Feier mit seiner Gegenwart. Unter den Weihbischöfen befand sich der vom Hl. Vater kürzlich zum Titularerzbischof von Nicaea erhobene, frühere General des Dominikanerordens, P. Gillet. Der Abt von Saint-Maurice, Mgr. Haller, zelebrierte das Pontifikalamt in den Räumen der Universität. Die Diözese Basel war durch Generalvikar Mgr. Folletête und Mgr. Augustin Bohrer, resignierter Abt von Mariastein, vertreten. Sowohl Mgr. Charrière als S. E. Gerlier hoben das Christuszentrische der Marienverehrung hervor: durch Maria zu Jesus. Die Weihe der Diözese an Maria beschloß die Lichterprozession.

V. v. E.

Eine Protestkundgebung des Schweizerischen Katholischen Volksvereins für Erzbischof Dr. Alois Stepinac

Der Schweizerische Katholische Volksverein ließ durch die jugoslawische Gesandtschaft in Bern der Regierung von Jugoslawien folgende Protestkundgebung zukommen:

Mit steigender Besorgnis verfolgen die Schweizer Katholiken den schändlichen Prozeß gegen Erzbischof Dr. Alois Stepinac von Zagreb. Wir wissen von diesem Kirchenfürsten, daß er ein Vorkämpfer gegen den Nationalsozialismus war. Als katholischer Bischof erfüllte er seine Pflicht, indem er gegen die nationalsozialistische Unterdrückung einen unerbittlichen Widerstand führte. Das gleiche Pflichtbewußtsein leitete ihn, als er in ebenso mutiger Weise gegen das totalitäre kommunistische Regime auftrat. Die wilden Beschimpfungen, die man gegenwärtig als Anklage gegen den unschuldigen Erzbischof schleudert, beweisen vor der Weltöffentlichkeit, daß seine Ankläger gegen ihn keine stichhaltigen und bewiesenen Anschuldigungen erheben können. Es entsteht nicht nur in katholischen Kreisen des Schweizervolkes der peinliche Eindruck, daß es sich bei diesem Prozeß «um das ewige Schauspiel der geistigen Hilflosigkeit plumper Macht gegenüber geistiger Würde» handle. So beurteilen auch führende nichtkatholische Kreise den Prozeß gegen Erzbischof Stepinac, der nach primitivem Terrorprinzip geführt wird. In diesem Prozeß enthüllt der Kommunismus der östlichen Länder seine satanische Feindschaft gegen christliche Kultur und Kirche.

Die Schweizer Katholiken erheben im Namen der natürlichen Menschenrechte und des Christentums entschiedenen und feierlichen Protest gegen dieses Vorgehen. Sie wissen, daß die Anklage und Verurteilung des Erzbischofs von Zagreb den Katholizismus in Jugoslawien treffen will. Sie vertrauen aber auf die durch bald zweitausend Jahre geschichtliche Erfahrung erhärtete Verheißung Christi, daß die Kirche niemals von den Pforten der Hölle überwunden werden wird. Sie grüßen den zum Martyrium bereiten Erzbischof und viele unschuldig leidende und verurteilte Priester und Glaubensbrüder in Jugoslawien. In den schweren Stunden der Verfolgung fühlen sie sich mit ihnen verbunden und senden ihnen die überirdische Hilfe ihres Gebetes.

Im Namen des Schweizerischen Katholischen Volksvereins,
Der Zentralpräsident: Otto Studer, Nationalrat.
Der Generalsekretär: Dr. Josef Meier.

Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel

Telegramm des Bischofs von Basel an den Hl. Vater

Sa Sainteté Pie XII, Vatican

Profondément reconnaissant à Votre Sainteté pour allocution au peuple suisse, accueillie partout avec gratitude, Evêque de Bâle ex-
prime à V. S., au nom clergé et fidèles, vive sympathie et partage
douleur occasion persécution religieuse et jugement inique Zagreb.
François v. Streng.

Bischöfliche Verordnung zu Anlaß des Christkönigsfestes im Bistum Basel

Die ungerechte Verurteilung des Erzbischofs von Zagreb, Mgr. Stepinac, und die Kirchenverfolgung durch den atheistischen Kommunismus veranlassen uns, die Gläubigen zu besonderen Gebeten aufzurufen. Wir verordnen, daß am Christkönigsfeste in den Abendgottesdiensten für unsere verfolgten Mitbrüder und zur Erlangung der religiösen Freiheit und des Friedens gebetet werde. («Das allgemeine Gebet», Laudate S. 719.)

† Franziskus

Bischof von Basel und Lugano

Aargauisches Studentenpatronat

Studenten, die sich um ein Stipendium vom aargauischen Studentenpatronat, und Theologen, die sich um solches aus dem in der Verwaltung des kath. Volksvereins stehenden Theologenfonds bewerben, sollen sich bis vor Neujahr an den Unterzeichneten wenden. Mit Neujahr 1947 geht die Verwaltung des Studentenpatronats an Hochw. Dekan G. Rüttimann in Dietwil über.

Künten, den 21. Oktober 1946.

W. P. Hauser, Dekan.

Priester-Exerzitien

Im Exerzitienhaus St. Josef, Wolhusen, vom 4.—8. November. Leiter: H.H. P. Kantenich. Anmeldungen an das Exerzitienhaus Wolhusen (LU), Telephon (041) 6 50 74.

Im Bad Schönbrunn ob Zug vom 11.—15. November.

Der Schweizer Klerus hilft dem Ausland

Die internationalen Institutionen, Bünde und Kongresse erleben einen ungeahnten Aufschwung. Churchills Rede hat der Sehnsucht Ungezählter Ausdruck verliehen, aber «die Vereinigten Staaten Europas» bleiben ein Traum, wenn nicht die geistige Grundlage, eine geistige Einheit geschaffen wird, und diese kann keine andere sein als echtes, gelebtes Christentum. Da ist aber noch eine Riesenarbeit zu leisten, auch in der Belehrung aller Volksschichten. Der Klerus der kriegsgeschädigten Länder hat sich mit neuem Mut und zielbewußt an die Arbeit gemacht und der Schweizer Klerus schickt sich an, ihm eine bedeutende Hilfe zu leisten.

Vor einigen Jahren ist aus kleinen Anfängen die Genössenschaft «Gral-Film» entstanden. Sie gibt Stehfilme und Klein-Dia-Reihen heraus zur Verwendung bei der Jugend- und Volksbildung, sie vermittelt solche Reihen fremder Verlage und pflegt auch den Verleih von 16-mm-Schmalfilmen, die den Bestrebungen des kathol. Pfarrei- und Vereins-Kino dienen. Der Geschäftsführer, Hr. Dahli, Horw, ist auf diesem Gebiete seit 15 Jahren tätig. Mit jugendlichem Idealismus hat er sich damals für dieses Gebiet eingesetzt und hat seither diesen Idealismus vereinen müssen mit einem gesunden Geschäftssinn, ohne den kein Unternehmen auf die Dauer bestehen kann. Er hat sich in allen Zweigen dieses Gebietes als sehr erfahren und arbeitsfreudig erwiesen und dient dem Zwecke der Genössenschaft mit großer Treue und Hingabe. Wir besitzen etwa 150 Bilderreihen eigener und fremder Verlage mit Vortragstext. Jedes Jahr werden mehrere neue Serien über aktuelle Themata geschaffen.

Und nun setzt seit einigen Monaten vom Ausland her eine große Nachfrage ein nach diesen Stehfilmern. Wir könnten unsere Konfratres in den kriegsgeschädigten Ländern sehr wirkungsvoll unterstützen in ihren mühevollen Arbeiten bei der Rückgewinnung der Verirrten, wenn die Stehfilme ihnen in genügender Anzahl sofort und dauernd geliefert werden könnten. Aber dazu braucht es ein viel größeres Betriebskapital. Die Genossenschaft hatte bis September a. c. bloß etwa 50 Anteilscheine zu je hundert Fr. placiert; wir sollten aber deren mindestens 300 vergeben können. Seit anfangs September bis Oktober konnten weitere 50 placiert werden. Die Anteilscheine sind unverzinslich, berechtigen aber zu 10 Prozent Rabatt bei Warenbezügen und sind kündbar. Mitglied wird, wer sich dazu schriftlich anmeldet, die Beitrittsgebühr von 5 Fr. einzahl und mindestens einen Anteilschein zeichnet, der auch in Raten bezahlt werden kann. Es können natürliche und juristische Personen (z. B. auch Pfarreien) Mitglied werden. Der Vorstand besteht aus Seelsorgern der deutschen und welschen Schweiz, die mit diesem Gebiet sich beschäftigen. Die Geschäftsführung ist seriös und steht unter fachmännischer Kontrolle. Ueber Einzelfragen gibt die Geschäftsstelle in Horw (LU) Auskunft.

Wenn es uns gelingen sollte, dieses Jahr noch weitere 200 Anteilscheine zu placieren, so könnten wir in der geistigen Aufbauarbeit ein wichtiges Glied sein und zugleich die Grundlage schaffen für einen Zusammenschluß der katholischen Filmbestrebungen aller Länder, wozu der Hl. Vater ja kürzlich wieder mit dringenden Worten aufgefordert hat. Siehe Inserat.

A. Gir.

Rezensionen

P. Thomas Jüngst: Bereitet den Weg des Herrn! Verlag des Missionshauses Bethlehem.

Dieses praktische und billige (45 Rp.) Hilfsmittel zur Vorbereitung der 6—8jährigen Kinder zur hl. Beichte und Kommunion wird von schweizerischen Bischöfen und selbst vom jetzigen Papste Pius XII. bestens empfohlen und erscheint schon in der 6. Auflage. V. P.

Religionslehrbuch für Sekundar- und Mittelschulen, von H.H. Rektor Martin Müller, St. Gallen.

Kürzlich erschien im Martinusverlag der Buchdruckerei Hochdorf der Abschluß des dogmatischen Teiles dieses mit Spannung erwarteten Lehrbuches. Haben schon die ersten drei Faszikel erfreut und überrascht durch ihren klaren, streng logischen und zugleich theologischen Aufbau, so weisen auch die letzten zwei Traktate über die Heiligung und Vollendung die gleichen Vorzüge auf. Besonders wertvoll und ausführlich wird der Unterricht über das Gottesreich. Er ist ausgezeichnet durch eine leicht verständliche Beweisführung und durch taktvolle Abgrenzung gegen falsche Kirchenbegriffe, wie sie von Irrlehren und Sekten verstanden werden. Warm zu begrüßen ist auch die Abhandlung über «die Kirche in der Heimat», wobei Pfarrfamilie und Pfarreileben zur Sprache kommen. Der Traktat über die Heiligung klingt sehr schön aus mit der Unterweisung über das Corpus Christi mysticum in seinem Kampf, seiner Sühne und seinem Triumph. Der letzte Teil dieser lebensnahen Dogmatik schließt ab mit dem Blick auf die Vollendung des Menschen in Gott.

Unentbehrlich und sehr fein aufgebaut ist die Anleitung zum guten Sterben, was wohl in manchen Lehrbüchern zu wenig beachtet wurde. Rückblickend auf den gesamten dogmatischen Teil

(Gott — von Gott — durch Gott — mit Gott — in Gott) möchten wir dem Verfasser aufrichtig danken für diese äußerst sorgfältige und durchdachte Arbeit, die freilich auch an den Katecheten ernste Anforderungen stellt, weil er sich selbst diese klare Schau in die Tiefen der Offenbarung zu eigen machen muß, bevor er mit Hilfe dieses Lehrbuches die Klasse wird erobern können für die höchsten und herrlichsten Wahrheiten, aus denen alsdann christliches Glauben und Leben Geist und Form empfangen.

J. St., Pfr., Uznach.

Robert Scherer: Christliche Weltverantwortung, Herder, Freiburg i. Br. 197 S.

Der Christ ist kraft der Schöpfungs- und Erlösungsordnung auf diese Welt verpflichtet in ihrer vollen Wirklichkeit und in ihren gottgebundenen Ordnungen, was eine positive Einstellung, allerdings mit einem großen Maße von Selbstzucht, einschließt. Sinn der Weltüberwindung ist nicht, sich von der Welt und allem, was damit zusammenhängt, zu enthalten, sondern «die Welt zu heiligen und heimzuholen». Der Laienchrist in der Welt ist kein minderere Ordenschrist, er hat heilsökonomisch eine andere Funktion. Das Bändchen beantwortet die Frage nach dem christlichen Leben in der Welt grundsätzlich, nicht für alle Einzelsituationen, darum ist die Rede von der natürlichen Erfahrung der Welt, von der Welt, wie sie Christus sieht, und deshalb von der Haltung des Christen zur Welt.

A. Sch.

Ernst Meyer: Die Sozialmaßnahmen in der Industrie. Druckerei Union, Solothurn 1946.

Ein Leiter der großen Uhrenfabrik Meyer & Stüdeli AG. in Solothurn bespricht hier kurz mit einem warmen Herzen für die Arbeiter die Sozialmaßnahmen, die für die Industrie vorgeschlagen wurden und durchgeführt werden sollten, und zwar sowohl Maßnahmen der Gerechtigkeit wie der Liebe. Möchten alle Industriebetriebsleiter diese instruktive Broschüre studieren und ihre Lehren nach Kräften praktisch verwirklichen!

V. P.

Oskar Bauhofer: Der Mensch und die Kunst. Verlag Josef Stokker in Luzern.

Oskar Bauhofer weiß wundervoll über die Kunst zu reden. Wir staunen über den Reichtum seiner formvollendeten Sprache, über seine literarische Belesenheit, über die Tiefe seiner philosophischen Ausführungen und wie geschickt er die verschiedenen Probleme stellt und löst und dabei in alle Falten der Kunst hineinleuchtet, um sie uns ganz zu zeigen. Modernen Kunstliebhabern und Künstlern wird Bauhofers Buch ein grand dîner sein.

V. P.

Josef Casper: Der Mann Jesus im Volke. Ferdinand Schöningh, Paderborn, 95 S.

Das Werklein stammt aus der Zeit, wo man dem Heldenmythus des Nordens methodische Zugeständnisse machte und ein Mannesbild Christi hervorstellte. Das behält aber immerdar seinen Wert, wenn es gilt, «langweilende, schematische, süßliche Darstellungen, welche knochenerweichend und entnervend auf Generationen eingewirkt» (Umschlag) haben, in eine gesunde und kräftige Atmosphäre zu verweisen.

A. Sch.

In der «Schweizerischen Kirchen-Zeitung»

rezensierte und inserierte Bücher

liefert die Buchhandlung Rüber & Cie., Frankenstraße, Luzern

Soutanen und Soutanellen - unsere Spezialität

Auch Gehröcke und Mäntel in guten, reinwollenen Stoffen. Wir bürgen auch für eine tadellose Pakform und eine prima Verarbeitung. Vertreterbesuch unverbindlich

B. Wyß & Co., Frohburgstraße 4, Olten

Genossenschaft

GRAL-FILM

Horw-Luzern Tel. (041) 37176

Schmalfilme

Bilddänder

Anfertigung von

Kleindias

Projektionsapparate

u. Zubehör

TURMUHREN-FABRIK

A. BAR

THUN / GWATT

Telephon (033) 2 29 64

Tochter, gesetzten Alters, tüchtig und erfahren in allen Haus- und Gartenarbeiten eines Pfarrhauses, sucht sich als

Haushälterin

einen neuen Wirkungskreis in Pfarrhaus auf dem Lande oder in Berggegend.
Gefl. Offerten unter Chiffre 2021 an die Expedition der KZ.



Reinwollene, schwarze Stoffe für Soutanen, Gehrock und Soutanelle-Anzüge liefert zu günstigen Preisen

P. Hausherr,
Tuch- und Maßgeschäft
Muri (Aargau)
Telephon 81336

Gesucht eine

Haushälterin

in Pfarrhaus einer Industriegemeinde.
Offerten erbeten unter Chiffre 2022 an die Expedition der KZ.

Ecce Homo

feine Holzplastik, 140 cm groß, alte Kunst-
richtung, passend für Missions- oder Altarkreuz

TONI LIMACHER
Kunsthandwerk

Luzern Blumenweg 8 Telephon 20426

Kirchenfenster und Vorfenster

zu bestehenden Fenstern

aus Schmiedeeisen durch die Spezialfirma

MEYER-BURRI & Cie. AG.

Kassen- und Eisenbau · LUZERN · Vommatstr. 20 · Tel. 21874

Pfarrhaushälterin

gesetzten Alters, gut bewandert, sucht ähnlichen selbständigen Posten, wenn auch in abgelegene Gegend. Gute Zeugnisse zu Diensten.
Adresse unter Nr. 2020 durch die Expedition der KZ.

Klaviere Harmonien

neue sowie sauber revidierte, gebrauchte Harmonien schon zu Fr. 135.—, 175.—, 250.— bis 750.—. Verkaufe auch auf Teilzahlung und Miete. (Verlangen Sie Lagerliste.)
J. Hunziker, Pfäffikon (ZH).

Vergessen Sie nicht zur Weiterbeförderung Ihrer Offerte das Porto beizulegen!

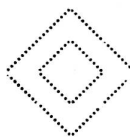


Meßweine

sowie Tisch- u. Flaschenweine

beziehen Sie vorteilhaft von der vereidigten, altbekannten Vertrauensfirma

Fuchs & Co. Zug
Telephon 4 00 41



Teppiche
Linoleum
Vorhänge
Spezialität Kirchenteppiche

LINSI

Linsi & Co., Luzern · Telephon 2 00 47



Wenn Sie auf Weihnachten

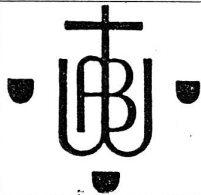
gerne eine neue Soutane, einen neuen Anzug oder Gehrock wünschen, dann sollten Sie jetzt kommen. Beim heutigen Mangel an Arbeitskräften müssen Sie mit einer ziemlich langen Lieferfrist rechnen.

Schöne schwarze Stoffe in reiner Wolle stehen, wenn auch noch begrenzt, zu Ihrer Verfügung.

Die günstigen Bahnverbindungen und die zentrale Lage von Olten erleichtern Ihnen den Besuch meiner neuen Maßabteilung. Darf ich Sie bald erwarten?

Othmar Bernhard, Olten

Vertrauenshaus für gute Kleidung



Atelier für kirchliche Kunst

A. BLANK VORM. MARMON & BLANK
WIL ST. GALLEN

Ausführung von Altären, Statuen u. kunstgewerblichen Arbeiten für Kirchen, Kapellen u. das christliche Heim. Restauration alter Schnitzwerke u. Gemälde. Diebessichere Tabernakelbauten. Kunstgewerbliche Holzgrabzeichen

Soeben erschienen:

EMIL RONIGER

GESTALTENDES DENKEN

Drei Bände in Ganzleinen Fr. 35.-
Zusammen 710 Seiten mit zum Teil mehrfarbigen Tafeln

Erster und zweiter Band:

BINDUNG UND ENTFESSELUNG

Dritter Band:

KOSMOS UND CHAOS

Ein umfassendes, tiefdurchdachtes Werk, das, auf naturwissenschaftlich-philosophischer Grundlage beruhend, Wesen und Auftrag des Lebens ergründet, den Menschen befreit und ihm den Weg zur Erfüllung seiner wahren Aufgabe zeigt.



VERLAG FÜR GESTALTENDES DENKEN
ZÜRICH

Postfach Fraumünster 361

Zu beziehen durch Buchhandlungen oder Verlag

Bücher AUS FOLGENDEN WISSENSGEBIETEN
zu kaufen gesucht
Theologie / Philosophie / Pädagogik / Kunstgeschichte / einzeln oder ganze Bibliotheken
ANTIQUARIAT PAUL VOIROL, BERN, SULGENECKSTR. 7



Betrachtungsbücher

Gefuchte und zum Teil vergriffene Titel

- | | | |
|--|------------|----------------------|
| Lucas Josef, Sonntagskinder. 327 S. | Geb. | Fr. 7.90 |
| Lucas Josef, Wo bleibst Du Gott. Antwort auf brennende Lebensfragen. 231 S. | Geb. Kart. | Fr. 5.25
Fr. 3.50 |
| Lucas Josef, Das Leuchten vom Tabernakel. Kurze Anleitung, mit Jesus zu leben. 150 S. | Kart. | Fr. 3.— |
| Lucas Josef, Stunden mit Gott. 171 S. | Kart. | Fr. 3.— |
| Lucas Josef, Die an der Himmelspforte warten. Gedanken über das Fegfeuer und die armen Seelen. 110 S. | Geb. Kart. | Fr. 3.85
Fr. 2.45 |
| Lucas Joseph, Sehet das Lamm Gottes. Ein Beitrag zum Verständnis der hl. Messe. 52 S. | Kart. | Fr. —.45 |
| Lucas Joseph, Glückliche Schuld. Worte der Aufmunterung für alle, die an ihren Sünden leiden. 39 S. | Kart. | Fr. —.45
Fr. —.45 |
| Lucas Joseph, Der barmherzige Gött. Ein Büchlein von der Güte Gottes. 59 S. | Kart. | Fr. —.60 |
| Lucas Joseph, Man sagt. Allerlei von Reden und Schweigen. | Kart. | Fr. —.90 |
| Lucas Joseph, Das große Rettungsmittel. Kurze Belehrungen über die vollkommene Reue. 46 S. | Kart. | Fr. —.45 |
| Lucas Joseph, Herrenmenschen. Allerlei von der Kunst der Selbstbeherrschung. 81 S. | Kart. | Fr. —.60 |
| Mann-Tiechler, Uns ist Leben anvertraut. Kapitel zur Vertiefung karitativer Gesinnung. 157 S. | Geb. | Fr. 4.20 |
| Marcon H., Licht in der Finsternis. Dem gläubigen Denken eine nieversiegende Quelle der Anregung. 125 S. | Geb. | Fr. 6.90 |
| Martin St., Liebe um Liebe. Worte der Belehrung und Ermunterung, des Trostes und der Freude. Teil I.: Das apostolische Glaubensbekenntnis im Lichte der unendlichen und barmherzigen Liebe. 298 S. | Geb. | Fr. 6.30 |
| Menz Lukas, Ewige Wahrheit in zeitlicher Schau. Betrachtungen im Anschluß an die heiligen Zeiten des Kirchenjahres. 212 S. | Geb. | Fr. 5.60 |
| Mockenhaupt J., Welt im Werden. Band I: Mirjam, den Gesichten einer deutschen Seherin nacherzählt. 286 S. | Geb. | Fr. 6.30 |
| Mockenhaupt J., Welt im Werden. Band II. Der gekreuzigte König, den Gesichten einer deutschen Seherin nacherzählt. | Geb. | Fr. 6.30 |
| Moritz J. F., Berge und Glaube. 80 S. | Kart. | Fr. 4.10 |
| Müller Joh. Bapt., Der ganze Mensch. Ein Exerzitienbüchlein. | Geb. | Fr. 3.85 |
| Naegele Beda, Gott im Alltag. Gedanken für jeden Tag. 93 S. | Geb. | Fr. 4.55 |
| Nikolussi A., Freude an Gott. 131 S. statt Fr. 6.10 nur | | Fr. 5.— |
| B. Momme Nissen, Heimat, Heide oder Christ. 87 S. | Kart. | Fr. 2.10 |
| Ohlmeier Th., Warum bist du traurig. 159 S. | Geb. | Fr. 3.15 |
| Pesch T., Christliche Lebensphilosophie. Gedanken über religiöse Wahrheiten. 604 S. | Geb. | Fr. 3.50 |
| Richter Franz, Das Heiligste, was es gibt. Vorträge über die Eucharistie. 95 S. | Kart. | Fr. 3.15 |
| Schmidt-Pauli E. v., Selbstexerzitien. 156 S. | Geb. | Fr. 5.10 |
| Schmidt-Pauli E. v., Freuden Jesu Christi. 126 S. | Geb. | Fr. 4.90 |
| Schneider Oda, Gott und Mensch im Gebet. 111 S. | Kart. | Fr. 3.— |
| Schräder, Ihr aber sollt also beten «Vater unser». 71 S. | Kart. | Fr. 2.30 |
| Stehle Kl., Katechismus der Werktagsheiligkeit für die christliche Familie. 100 S. | Geb. | Fr. 3.15 |
| Steinmüller P., Der Fährmann Gottes. 85 S. | Geb. | Fr. 4.20 |
| Tilmann Kl., Täglich beten, aber wie? Weisungen und Texte. | Geb. | Fr. 2.80 |
| Triller G., Seelenleuchte. Gedanken und Grundsätze für das innerliche Leben. 195 S. statt Fr. 7.— nur | | Fr. 3.50 |
| Tyciak J., Erlöste Schöpfung. 148 S. | Geb. | Fr. 5.60 |
| Utz, Bittet und ihr werdet empfangen. 83 S. | Geb. | Fr. 2.65 |
| Verkade W., Spuren des Daseins. Erkenntnisse. 128 S. | Geb. | Fr. 5.80 |
| Vonier Abt Ansgar, Der Sieg Christi. Das Buch über Christus als Sieger über Sünde, Tod und Teufel. | | Fr. 7.95 |

Buchhandlung Käber & Cie., Luzern

Frankenstraße / Morgartenstraße Filiale: Kornmarktgasse